

# TE Bvwg Erkenntnis 2014/9/24 W164 2006652-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2014

## Entscheidungsdatum

24.09.2014

## Norm

AIVG §25 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §32

1. AIVG Art. 2 § 25 heute
2. AIVG Art. 2 § 25 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.2017 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
4. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
5. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
6. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
7. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2000
8. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
9. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.10.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
10. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
11. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
12. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
13. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
14. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
15. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
16. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
17. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

## **Spruch**

W164 2006652-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzende sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Martin EGGER (aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen) und die fachkundige Laienrichterin Regina ASSIGAL (aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen) als BeisitzerInnen aufgrund des Antrages des Herrn XXXX, auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die mit Spruchpunkt 2 des Bescheides des AMS vom 17.12.2013, GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 verfügte Rückforderung an unberechtigt empfangenem Arbeitslosengeld in Höhe von € 1.664,71 nach Durchführung einer nicht öffentlichen Beratung Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Vorsitzende sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Martin EGGER (aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen) und die fachkundige Laienrichterin Regina ASSIGAL (aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen) als BeisitzerInnen aufgrund des Antrages des Herrn römisch 40, auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die mit Spruchpunkt 2 des Bescheides des AMS vom 17.12.2013, GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 verfügte Rückforderung an unberechtigt empfangenem Arbeitslosengeld in Höhe von € 1.664,71 nach Durchführung einer nicht öffentlichen Beratung

A)

I. den Beschluss gefasst: Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird stattgegeben römisch eins. den Beschluss gefasst: Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird stattgegeben.

II. über die wiederaufgenommene Beschwerde des Herrn XXXX gegen Spruchpunkt 2 des Bescheides des Arbeitsmarktservice vom 17.12.2013 GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 zu Recht erkannt: Herr XXXX ist nicht verpflichtet, den mit Spruchpunkt 2 des genannten Bescheides gemäß § 25 Abs 1 Satz 3 AIVG rückgeforderten Betrag von € 1.664,71 an das Arbeitsmarktservice zu bezahlen. römisch zwei. über die wiederaufgenommene Beschwerde des Herrn römisch 40 gegen Spruchpunkt 2 des Bescheides des Arbeitsmarktservice vom 17.12.2013 GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 zu Recht erkannt: Herr römisch 40 ist nicht verpflichtet, den mit Spruchpunkt 2 des genannten Bescheides gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Satz 3 AIVG rückgeforderten Betrag von € 1.664,71 an das Arbeitsmarktservice zu bezahlen.

B)

Die Revision gegen den Beschluss, Spruchpunkt I., ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig Die Revision gegen den Beschluss, Spruchpunkt römisch eins., ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Die Revision gegen das Erkenntnis, Spruchpunkt II., ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision gegen das Erkenntnis, Spruchpunkt römisch zwei., ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 5.8.2013 hat das Arbeitsmarktservice (=AMS) St. Pölten den nunmehrigen Antragsteller gem. §§ 24 Abs 2, 25 Abs 1 AIVG zur Rückzahlung von im Zeitraum 31.8.2011 bis 31.12.2011 zu Unrecht empfangenem Arbeitslosengeld in Höhe von € 2.348,08 verpflichtet. Mit Bescheid vom 5.8.2013 hat das Arbeitsmarktservice (=AMS) St. Pölten den nunmehrigen Antragsteller gem. Paragraphen 24, Absatz 2, 25, Absatz eins, AIVG zur Rückzahlung von im Zeitraum 31.8.2011 bis 31.12.2011 zu Unrecht empfangenem Arbeitslosengeld in Höhe von € 2.348,08 verpflichtet.

Zur Begründung stützte sich das AMS auf die vom Finanzamt übermittelten Einkommenssteuerdaten für das Jahr 2011 und stellte fest, dass der Antragsteller im Zeitraum 31.8.2011 bis 31.12.2011 Arbeitslosengeld bezogen und gleichzeitig ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen aus selbständiger Arbeit erwirtschaftet habe.

Gegen diesen Bescheid erhob der nunmehrige Antragsteller fristgerecht Berufung und brachte vor, er habe am 15.9.2009 Konkurs anmelden müssen. Der Masseverwalter habe es verabsäumt, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Aus diesem Grund habe das Finanzamt für das Jahr 2011 den Gewinn des Antragstellers geschätzt. Erst nach Aufhebung des Konkurses (20.3.2013) sei dem nunmehrigen Antragsteller aufgefallen, dass die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft anhand von Einkommenssteuererklärungen 2009 bis laufend Krankenversicherungsbeiträge einklagte.

Ein Einkommenssteuerbescheid sei dem Antragsteller selbst nie zugestellt worden.

Seit seinem Konkurs sei der Antragsteller unselbständig erwerbstätig und habe kein Einkommen aus selbständiger Arbeit.

Mit 18.11.2013 beantragte der nunmehrige Antragsteller die Wiederaufnahme der Einkommenssteuerverfahren betreffend die Jahre 2009 bis 2012.

Mit Berufungsbescheid vom 17.12.2013 GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 änderte das AMS Niederösterreich den erstinstanzlichen Bescheid dahingehend, als

1. Gemäß § 24 Abs 2 AIVG für die Zeit von 31.8.2011 bis 31.12.2011 der Bezug von Arbeitslosengeld widerrufen wurde, 1. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG für die Zeit von 31.8.2011 bis 31.12.2011 der Bezug von Arbeitslosengeld widerrufen wurde,

2. Gemäß § 25 Abs 1 Satz 3 AIVG € 1.664,71 an unberechtigt empfangenem Arbeitslosengeld rückgefordert werden 2. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Satz 3 AIVG € 1.664,71 an unberechtigt empfangenem Arbeitslosengeld rückgefordert werden,

3. Der durch den Widerruf des Arbeitslosengeldes entstandene Übergenuß in der Höhe von € 1.058,51 gemäß § 25 Abs 1 Satz 3 AIVG nicht rückgefordert werde. 3. Der durch den Widerruf des Arbeitslosengeldes entstandene Übergenuß in der Höhe von € 1.058,51 gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Satz 3 AIVG nicht rückgefordert werde.

Zur Begründung dieser Entscheidung stützte sich das AMS Niederösterreich auf die ergänzend herangezogenen Daten des österreichischen Hauptverbandes (Stand 3.12.2013), aus denen sich ergeben habe, dass der nunmehrige Antragsteller im Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2011 "mit der Qualifikation F3 gespeichert" sei, welche die Pensionsversicherung inkludiere.

Daraus sei abzuleiten, dass der Antragsteller im Jahr 2011 nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen sei. Es würde eine primäre Voraussetzung der Arbeitslosigkeit gemäß § 12 Abs 1 AIVG fehlen. Der im Zeitraum 31.8.2011 bis 31.12.2011 erfolgte Leistungsbezug sei daher zu Recht widerrufen worden. Daraus sei abzuleiten, dass der Antragsteller im Jahr 2011 nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen sei. Es würde eine primäre Voraussetzung der Arbeitslosigkeit gemäß Paragraph 12, Absatz eins, AIVG fehlen. Der im Zeitraum 31.8.2011 bis 31.12.2011 erfolgte Leistungsbezug sei daher zu Recht widerrufen worden.

Unter Berücksichtigung des § 25 Abs 1 3. Satz AIVG sei der Rückforderungsbetrag wie folgt zu bemessen: Unter Berücksichtigung des Paragraph 25, Absatz eins, 3. Satz AIVG sei der Rückforderungsbetrag wie folgt zu bemessen:

Von den im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen € 5000,-- an Einkommen aus Gewerbebetrieb seien ausgewiesene Sonderausgaben von €

60,-- abzuziehen. Dies ergebe den Betrag von € 4.940,--. Dieser Betrag sei durch die Anzahl der Tage der im Jahr 2011 ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit (365) zu dividieren und sodann mit der Zahl der Tage des Arbeitslosenbezuges (123, von 31.8.2011 bis 31.12.2011) zu multiplizieren. Dies ergebe den Betrag von €

1.664,71.

Dieser Bescheid des AMS wurde rechtskräftig.

Mit 22.3.2014 legte der Antragsteller dem AMS Niederösterreich einen geänderten Einkommenssteuerbescheid 2011 vom 7.3.2014 vor, und brachte gleichzeitig den verfahrensgegenständlichen Wiederaufnahmeantrag ein.

Der nun vorliegende geänderte Einkommenssteuerbescheid 2011 wies Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 0,00 und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von € 2.373,03 abzüglich Sonderausgaben von € 60,-- somit ein Einkommen von € 2.313,03 aus. In der Anlage dieses Bescheides verwies der Einkommenssteuerbescheid auf einen Lohnzettel der XXXX für den Bezugszeitraum 1.1.2011 bis 11.8.2011. Der nun vorliegende geänderte Einkommenssteuerbescheid 2011 wies Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 0,00 und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von € 2.373,03 abzüglich Sonderausgaben von € 60,-- somit ein Einkommen von € 2.313,03 aus. In der Anlage dieses Bescheides verwies der Einkommenssteuerbescheid auf einen Lohnzettel der römisch 40 für den Bezugszeitraum 1.1.2011 bis 11.8.2011.

Mit Vorlageschreiben an das Bundesverwaltungsgericht brachte das AMS vor, der BF sei aktuell im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Zeit von 1.1.2011 bis 31.12.2011 mit der Qualifikation, also mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit, welche eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beinhalte, gespeichert. Der Widerrufstatbestand sei nach wie vor gegeben. Ein Rückforderungstatbestand bestehe nicht mehr.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen (Sachbestand):

Der Antragsteller hat von 31.8.2011 bis 31.12.2011 Arbeitslosengeld bezogen.

Es liegt ein rechtskräftiger Bescheid des AMS vom 17.12.2013, GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013, vor, mit dessen Spruchpunkt 2 das AMS vom Antragsteller gemäß § 25 Abs 1 Satz 3 AIVG € 1.664,71 an von 31.8.2011 bis 31.12.2011 unberechtigt empfangenem Arbeitslosengeld rückgefordert hat. Es liegt ein rechtskräftiger Bescheid des AMS vom 17.12.2013, GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013, vor, mit dessen Spruchpunkt 2 das AMS vom Antragsteller gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Satz 3 AIVG € 1.664,71 an von 31.8.2011 bis 31.12.2011 unberechtigt empfangenem Arbeitslosengeld rückgefordert hat.

Diese Rückforderung gründete sich auf den zur Zeit der Bescheiderlassung aktuell gewesenen Einkommenssteuerbescheid 2011, der im Jahr 2011 Einkünfte des Antragstellers aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 5000,-- abzüglich ausgewiesener Sonderausgaben von € 60, somit € 4.940,-- auswies.

Nach Wiederaufnahme des steuerrechtlichen Verfahrens liegt ein neuer Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2011 vom 7.3.2014 vor, der Einkünfte des Antragstellers aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 0,-- ausweist, weiters Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Antragsteller im Bezugszeitraum 1.1.2011 bis 11.8.2011, also vor dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum, verdient hat.

Diesen geänderten Einkommenssteuerbescheid hat der BF dem AMS vorgelegt und gleichzeitig die Wiederaufnahme des Verfahrens über die gegen ihn verfügte Rückforderung von Arbeitslosengeld beantragt.

#### 2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht geboten.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 56 Abs 2 AVG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige LaienrichterInnen angehören, je eine/r aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen und einer/r aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AVG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige LaienrichterInnen angehören, je eine/r aus dem Kreis der ArbeitgeberInnen und einer/r aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 17 VwGVG schließt damit die subsidiäre Anwendung des § 69 AVG in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG aus. Paragraph 17, VwGVG schließt damit die subsidiäre Anwendung des Paragraph 69, AVG in Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG aus.

Gemäß § 3 Abs 6 VwGbk-ÜG entscheiden die Verwaltungsgerichte über die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die §§ 32 und 33 VwGVG sind sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG entscheiden die Verwaltungsgerichte über die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die Paragraphen 32 und 33 VwGVG sind sinngemäß anzuwenden.

Zu A) Stattgebung und Sachentscheidung im wiederaufgenommenen

Verfahren:

Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages:

Gemäß § 3 Abs 6 VwGbk-ÜG entscheiden die Verwaltungsgerichte ab 1.1.2014 über die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die §§ 32 und 33 VwGVG sind sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG entscheiden die Verwaltungsgerichte ab 1.1.2014 über die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die Paragraphen 32 und 33 VwGVG sind sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten. Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist § 32 Abs 2 VwGVG binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, (...) Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, (...) Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller den Wiederaufnahmeantrag mit Einlangensdatum 26.3.2014 beim AMS eingebracht und gleichzeitig den Einkommenssteuerbescheid 2011 vom 7.3.2014, der im vorliegenden Fall unstrittig einen Wiederaufnahmegrund bildet, vorgelegt.

Der Antragsteller ist dabei erkennbar von jener Verfahrens-Rechtslage ausgegangen, die zur Zeit der Erlassung des Bescheides des AMS vom 17.12.2013 gegolten hat, nämlich § 69 AVG, der in seinem Absatz 2 eine Einbringung bei der Behörde erster Instanz vorsah. Der Antragsteller ist dabei erkennbar von jener Verfahrens-Rechtslage ausgegangen, die zur Zeit der Erlassung des Bescheides des AMS vom 17.12.2013 gegolten hat, nämlich Paragraph 69, AVG, der in seinem Absatz 2 eine Einbringung bei der Behörde erster Instanz vorsah.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Daten ist unter Anwendung der in § 26 Zustellgesetz verankerten (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung festzustellen, dass der Antragsteller vom geänderten Einkommenssteuerbescheid am 12.3.2014 Kenntnis erhalten hat und dass der Wiederaufnahmeantrag, der am 26.3.2014 beim AMS einlangte, innerhalb von zwei Wochen ab diesem Zeitpunkt beim AMS eingebracht wurde. Aufgrund der aktuell vorliegenden Daten ist unter Anwendung der in Paragraph 26, Zustellgesetz verankerten (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung festzustellen, dass der Antragsteller vom geänderten Einkommenssteuerbescheid am 12.3.2014 Kenntnis erhalten hat und dass der Wiederaufnahmeantrag, der am 26.3.2014 beim AMS einlangte, innerhalb von zwei Wochen ab diesem Zeitpunkt beim AMS eingebracht wurde.

Es kann allerdings nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Wiederaufnahmeantrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom geänderten Einkommenssteuerbescheid 2011 Kenntnis erlangt hat, an das BVwG weitergeleitet wurde. (Die Weiterleitung erfolgte mit Schreiben vom 3.4.2014; mit welchem Datum dieses Schreiben zur Post gegeben wurde, geht aus den aktuell vorliegenden Daten nicht hervor).

Nähere Ermittlungen zu dieser Frage erübrigen sich jedoch aus folgenden Erwägungen:

Das AMS war unter wörtlicher Anwendung des § 32 Abs 2 VwGVG nicht Einbringungsstelle für den vorliegenden Wiederaufnahmeantrag. Das AMS war unter wörtlicher Anwendung des Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG nicht Einbringungsstelle für den vorliegenden Wiederaufnahmeantrag.

§ 3 Abs 6 VwGbk-ÜG, sieht allerdings für Fälle wie den Vorliegenden ausdrücklich keine wörtliche Anwendung des § 32 Abs 2 VwGVG sondern eine bloß sinngemäße Anwendung dieser Norm vor. Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG, sieht allerdings für Fälle wie den Vorliegenden ausdrücklich keine wörtliche Anwendung des Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG sondern eine bloß sinngemäße Anwendung dieser Norm vor.

Zur Interpretation dieser Übergangsbestimmung sind folgende Überlegungen einzubeziehen:

Ziel des Verwaltungsgerichtsbarkeitsübergangsgesetzes war es, den Rechtsschutz jener Parteien sicher zu stellen die von den umfassenden Verfahrensrechtsänderungen des 1.1.2014 unmittelbar betroffen waren.

Die §§ 3, 4 bis 6 Vwbk-ÜG sahen im Hinblick darauf für alle nach dem 30. September 2013 und vor dem 1.1.2014 ergangenen Bescheide eine Informationspflicht über die Rechtslage bezüglich der Einbringung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln vor. Die Paragraphen 3, 4 bis 6 Vwbk-ÜG sahen im Hinblick darauf für alle nach dem

30. September 2013 und vor dem 1.1.2014 ergangenen Bescheide eine Informationspflicht über die Rechtslage bezüglich der Einbringung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln vor.

Eine Information der Parteien darüber, dass Wiederaufnahmeanträge, die sich auf Verfahren beziehen, welche, zwischen 30.9.2013 und 31.12.2013 mit Bescheid abgeschlossen wurden und, wären sie am 1.1.2014 noch anhängig gewesen, auf die Verwaltungsgerichte übergegangen wären, ab dem 1.1.2014 beim Verwaltungsgericht einzubringen sind, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der in § 3 Abs 6 VwGbk-ÜG, normierten bloß sinnngemäßen Anwendung der §§ 32 und 33 VwGVG genau solchen Umständen wie dem Vorliegenden Rechnung tragen wollte. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der in Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG, normierten bloß sinnngemäßen Anwendung der Paragraphen 32 und 33 VwGVG genau solchen Umständen wie dem Vorliegenden Rechnung tragen wollte.

Der vorliegende Wiederaufnahmeantrag ist daher ohne weitere Ermittlungen als fristgerecht zu beurteilen, da er jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist bei jener Stelle eingebracht wurde, die nach alter Rechtslage die Einbringungsstelle gewesen wäre.

Mit dem vorliegenden Wiederaufnahmeantrag wurde ein Beweismittel vorgelegt, das der BF ohne sein Verschulden bisher nicht geltend machen konnte.

Dem Wiederaufnahmeantrag war daher stattzugeben.

Gegenstand des Verfahrens über die Wiederaufnahme:

Der vorliegende Wiederaufnahmeantrag bezieht sich ausschließlich auf die im angefochtenen Bescheides verfügte Rückforderung von €

1.664,71, richtet sich also gegen Spruchpunkt 2 des Bescheides des AMS Niederösterreich GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 vom 17.12.2013. Gegenstand dieses Verfahrens über die Wiederaufnahme ist somit ausschließlich Spruchpunkt 2 des Bescheides des AMS vom 17.12.2013, GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013.

Entscheidung in der Sache im wiederaufgenommenen Verfahren:

Gemäß § 25 Abs 1 erster Satz AIVG ist der Empfänger von Arbeitslosengeld bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz AIVG ist der Empfänger von Arbeitslosengeld bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Gemäß § 25 Abs 1 dritter Satz AIVG ist der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, dritter Satz AIVG ist der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen.

Dass der Falle des BF von § 25 Abs 1 Satz 3 AIVG erfasst ist, hat das AMS bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und auch im Rahmen des nun wiederaufgenommenen Verfahrens außer Streit gestellt. Dass der Falle des BF von Paragraph 25, Absatz eins, Satz 3 AIVG erfasst ist, hat das AMS bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und auch im Rahmen des nun wiederaufgenommenen Verfahrens außer Streit gestellt.

Der Antragsteller hatte, wie aus dem nunmehr geänderten Einkommenssteuerbescheid vom 7.3.2014 hervorgeht, während des Zeitraumes 31.8.2011 bis 31.12.2011 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 0,--.

Die im nun vorgelegten Einkommenssteuerbescheid vom 7.3.2014 ausgewiesenen Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit hat der Antragsteller vor dem Zeitraum seines Arbeitslosengeldbezuges verdient.

Unter Berücksichtigung des § 25 Abs 1 dritter Satz liegt aktuell kein Rückforderungstatbestand vor. Spruchpunkt 2 des Bescheides des AMS Niederösterreich GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 vom 17.12.2013 war dem entsprechend abzuändern. Unter Berücksichtigung des Paragraph 25, Absatz eins, dritter Satz liegt aktuell kein Rückforderungstatbestand vor. Spruchpunkt 2 des Bescheides des AMS Niederösterreich GZ LGS NÖ/RAG/05661/2013 vom 17.12.2013 war dem entsprechend abzuändern.

Die Frage, ob der mit Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides verfügte Widderruf des Arbeitslosengeldes zu Recht oder zu Unrecht ausgesprochen wurde - das AMS hat sich diesbezüglich ohne nähere Ermittlung der relevanten Umstände auf die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gestützt, was nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreicht (vgl. zuletzt VwGH 2013/08/0049 vom 24.04.2014) - muss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen in diesem Verfahren nicht geprüft werden. Die Frage, ob der mit Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides verfügte Widderruf des Arbeitslosengeldes zu Recht oder zu Unrecht ausgesprochen wurde - das AMS hat sich diesbezüglich ohne nähere Ermittlung der relevanten Umstände auf die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gestützt, was nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreicht (vergleiche zuletzt VwGH 2013/08/0049 vom 24.04.2014) - muss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen in diesem Verfahren nicht geprüft werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Zulässigkeit der Revision hinsichtlich des Beschlusses, Spruchpunkt

I:

Die Revision ist hinsichtlich Spruchpunkt I. gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, zu der es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Die Revision ist hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, zu der es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Unzulässigkeit der Revision hinsichtlich des Erkenntnisses, Spruchpunkt II:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung war durch den klaren Wortlaut des Gesetzes determiniert. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung war durch den klaren Wortlaut des Gesetzes determiniert.

### **Schlagworte**

Arbeitslosengeld, Einkommenssteuerbescheid, Revision zulässig,  
Rückforderung, Wiederaufnahme

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2014:W164.2006652.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

20.10.2014

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)